19. Wahlperiode 25.09.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
 – Drucksache 19/10612 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung– Drucksache 19/12557 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Dr. Robby Schlund,
 Detlev Spangenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
 – Drucksache 19/10631 –

Geburtshilfe in Deutschland flächendeckend sicherstellen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Initianten der wortgleichen Gesetzentwürfe stellen fest, dass das Gesetz über den Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung entspreche und daher einer Reform bedürfe. Die zunehmende Komplexität und Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung machten eine Anpassung erforderlich. Darüber hinaus verlange die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller stellen fest, die Zentralisierung und die damit einhergehende Schließung vieler Kreißsäle in Verbindung mit dem derzeitigen Mangel an Personal führten dazu, dass sich die Versorgung von Frauen und Neugeborenen als unzureichend darstelle. Zudem entstehe aufgrund von ambulanten Versorgungslücken die Situation, dass ambulante Leistungen unnötigerweise in stationären Einrichtungen durchgeführt werden müssten.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass nur durch eine Reform der Hebammenausbildung der Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterentwickelt und der herausragenden Verantwortung, die er mit sich bringe, gerecht werden könne. Dafür brauche es eine vollständige Akademisierung der Berufsausbildung, durch welche die Attraktivität des Hebammenberufs gesteigert und die Qualität der Ausbildung verbessert werde.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10612 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des wortgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12557.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller erklären, dass durch den Ausbau neuer Krankenhausabteilungen für jede Schwangere die Erreichbarkeit einer geburtshilflichen Abteilung innerhalb von 40 Minuten sichergestellt werden müsse. Zusätzlich sei während einer Geburt eine Eins-zu-Eins-Betreuung zu gewährleisten sowie für freiberuflich tätige Hebammen in geburtshilflichen Abteilungen eine Haftpflichtversicherung durch den Auftraggeber einzuführen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10631 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden jeweils als Beihilfeträger und die gesetzliche Krankenversicherung entstehen durch dieses Gesetz keine dauerhaften Mehrausgaben. Die zukünftig aus dem Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu finanzierenden Anteile an den Kosten des dualen Hebammenstudiums werden den bisher vollständig aus dem Ausgleichsfonds zu finanzierenden Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung im Wesentlichen entsprechen.

Für einen Übergangszeitraum können Umstellungskosten insbesondere durch die Nachqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Diese Kosten liegen in der Größenordnung eines geringen zweistelligen Millionenbetrages, der sich über mehrere Jahre verteilt, in denen die Studiengänge aufgebaut werden. An den Umstellungskosten sind der Bund, die Länder und die Gemeinden als Beihilfeträger nur in sehr geringem Umfang beteiligt. Die im Rahmen der Mitnahme von Pflegebedürftigen zur stationären medizinischen Rehabilitation der pflegenden Angehörigen entstehenden Reisekosten führen für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung insgesamt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1 Million Euro.

Zu Buchstabe c

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

Die Initiatoren erwarten, dass der Erfüllungsaufwand insgesamt einen zweistelligen Millionenbetrag nicht überschreitet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a und b

Für die Studierenden kann die reformierte Ausbildung im Hinblick auf die Dauer des dualen Studiums im Einzelfall gegebenenfalls einen zeitlichen Erfüllungsaufwand bedeuten, so die Bundesregierung bzw. die Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Abhängig von der Ausgestaltung des Studiums könne das duale Hebammenstudium nach § 11 des Hebammengesetzes (HebG) sechs bis acht Semester,

also länger dauern als die bisherige dreijährige fachschulische Ausbildung. Die Entscheidung über die konkrete Dauer des Studiums werde in den Ländern getroffen. Bei Zugrundelegung des Mittelwerts von sieben Semestern Gesamtstudiendauer entstehe ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von 900 Stunden je studierender Person.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a und b

Aus dem Regelungsvorhaben ergebe sich für die Wirtschaft laut Gesetzentwurf ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12 000 Euro. Dieser Aufwand ergebe sich aus verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten. So seien Kooperationsvereinbarungen unter anderem zwischen den verschiedenen an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten Einrichtungen und Hebammen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kooperiere zudem über eine Vereinbarung mit der die Gesamtverantwortung für das Studium tragenden Hochschule. Hebammenschulen hätten des Weiteren die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen bestimmte Aufgaben von Hochschulen für einen Übergangszeitraum zu übernehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einführung einer Nachweispflicht von an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung entstünden den Angaben zufolge jährliche Bürokratiekosten in Höhe von unter 1 000 Euro.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a und b

Dem Bund entstehe durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entstünden auf Grundlage der Einrichtung von dualen Hebammenstudiengängen ab dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit des Hebammengesetzes nach einer vorsichtigen Schätzung jährliche Ausgaben in Höhe eines unteren bis mittleren zweistelligen Millionenbetrages (rund 30 Mio. Euro). Hiervon seien diejenigen Ausgaben abzuziehen, die bereits jetzt durch die Finanzierung von Modellstudiengängen nach § 6 Absatz 3 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung bestünden.

Weiterhin entstünden durch den erforderlichen Aufbau von Studiengängen nach einer vorsichtigen Schätzung bei den Ländern einmalig Kosten in der Größenordnung eines unteren einstelligen Millionenbetrages (rund 5 Mio. Euro). Im Übergangszeitraum bis Ende 2030 könnten Kosten für die Kooperation von Hochschu-

len mit Hebammenschulen anfallen, die davon abhingen, inwieweit Kooperationen gebildet würden und daher nicht prognostizierbar seien. Diese Kosten seien sukzessive abnehmend.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Für die privaten Krankenversicherungen entstünden durch dieses Gesetz den Angaben zufolge keine dauerhaften Mehrausgaben. Die zukünftig aus dem Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu finanzierenden Anteile an den Kosten des dualen Hebammenstudiums würden den bisher vollständig aus dem Ausgleichsfonds zu finanzierenden Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung im Wesentlichen entsprechen. An den unter Abschnitt D dargestellten Umstellungskosten seien die privaten Krankenversicherungen in geringem Umfang beteiligt.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/10631 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel

Vorsitzender

Emmi ZeulnerBettina MüllerDetlev SpangenbergBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatter

Katrin Helling-PlahrPia ZimmermannDr. Kirsten Kappert-GontherBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(Hebammenreformgesetz – HebRefG)

- Drucksache 19/10612 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	
(Hebammenreformgesetz – HebRefG)*	(Hebammenreformgesetz – HebRefG)*	
Vom	Vom	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Artikel 1	Artikel 1	
Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen	Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen	
(Hebammengesetz – HebG)	(Hebammengesetz – HebG)	
	,	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Inhaltsübersicht Teil 1	-	
	Inhaltsübersicht	
Teil 1	Inhaltsübersicht	
Teil 1 Allgemeines	Inhaltsübersicht unverändert	
Teil 1 Allgemeines § 1 Hebammenberuf § 2 Begriffsbestimmungen Teil 2	Inhaltsübersicht unverändert § 1 unverändert	
Teil 1 Allgemeines § 1 Hebammenberuf § 2 Begriffsbestimmungen	Inhaltsübersicht unverändert §1 unverändert §2 unverändert	

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABI. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 4 Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten	§ 4 unverändert
§ 5 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 5 unverändert
§ 6 Rücknahme der Erlaubnis	§6 unverändert
§ 7 Widerruf der Erlaubnis	§7 unverändert
§ 8 Ruhen der Erlaubnis	§8 unverändert
Teil 3	unverändert
Hebammenstudium und Vertrag	
zur akademischen Hebammen-	
a u s b i l d u n g	
Abschnitt 1 Studium	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Studienziel	§9 unverändert
§ 10 Zugangsvoraussetzungen	§ 10 unverändert
§ 11 Dauer und Struktur des Studiums	§ 11 unverändert
§ 12 Akkreditierung von Studiengängen	§ 12 unverändert
Unterabschnitt 2 Der berufspraktische Teil des Studiums	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Praxiseinsätze	§ 13 unverändert
§ 14 Praxisanleitung	§ 14 unverändert
§ 15 Die verantwortliche Praxiseinrichtung	§ 15 unverändert
§ 16 Durchführung des berufspraktischen Teils; Praxisplan	§ 16 unverändert
§ 17 Praxisbegleitung	§ 17 unverändert
§ 18 Nachweis- und Begründungspflicht	§ 18 unverändert
Unterabschnitt 3 Der hochschulische Teil des Studiums	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Hochschule; theoretische und praktische Lehrveranstaltungen	§ 19 unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 20	Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung	§ 20	u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 4 Durchführung des Studiums		u n v e r ä n d e r t
§ 21	Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen	§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Gesamtverantwortung	§ 22	u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 5 Abschluss des Studiums		u n v e r ä n d e r t
§ 23	Abschluss des Studiums	§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24	Staatliche Prüfung	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Durchführung der staatlichen Prüfung	§ 25	u n v e r ä n d e r t
§ 26	Vorsitz	§ 26	u n v e r ä n d e r t
Ver	Abschnitt 2 trag zur akademischen Heb- ammenausbildung		u n v e r ä n d e r t
§ 27	Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung; Schriftformerfordernis	§ 27	u n v e r ä n d e r t
§ 28	Inhalt des Vertrages	§ 28	u n v e r ä n d e r t
§ 29	Wirksamkeit des Vertrages	§ 29	u n v e r ä n d e r t
§ 30	Vertragsschluss bei Minderjährigen	§ 30	u n v e r ä n d e r t
§ 31	Anwendbares Recht	§ 31	u n v e r ä n d e r t
§ 32	Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung	§ 32	u n v e r ä n d e r t
§ 33	Pflichten der Studierenden	§ 33	u n v e r ä n d e r t
§ 34	Vergütung	§ 34	u n v e r ä n d e r t
§ 35	Überstunden	§ 35	u n v e r ä n d e r t
§ 36	Probezeit	§ 36	u n v e r ä n d e r t
§ 37	Ende des Vertragsverhältnisses	§ 37	u n v e r ä n d e r t
§ 38	Beendigung durch Kündigung	§ 38	u n v e r ä n d e r t
§ 39	Wirksamkeit der Kündigung	§ 39	u n v e r ä n d e r t
§ 40	Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis	§ 40	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 41	Nichtigkeit von Vereinbarungen	§ 41	u n v e r ä n d e r t
§ 42	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	§ 42	u n v e r ä n d e r t
	Teil 4		u n v e r ä n d e r t
Ane	erkennung von Berufsquali-		
	fikationen		
	Abschnitt 1		u n v e r ä n d e r t
	Allgemeine Vorschriften		
§ 43	Erlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Ausbildung	§ 43	u n v e r ä n d e r t
§ 44	Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation	§ 44	u n v e r ä n d e r t
§ 45	Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	§ 45	u n v e r ä n d e r t
Aut	Abschnitt 2 omatisch anerkannte Berufs- qualifikationen		u n v e r ä n d e r t
§ 46	Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen	§ 46	u n v e r ä n d e r t
§ 47	Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten	§ 47	u n v e r ä n d e r t
§ 48	Automatische Anerkennung bei in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten	§ 48	u n v e r ä n d e r t
§ 49	Automatische Anerkennung bei in Polen erworbenen Rechten	§ 49	u n v e r ä n d e r t
§ 50	Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten	§ 50	u n v e r ä n d e r t
§ 51	Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten	§ 51	u n v e r ä n d e r t
§ 52	Bekanntmachung	§ 52	u n v e r ä n d e r t
§ 53	Europäischer Berufsausweis	§ 53	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Weitere Berufsqualifikationen	
§ 54 Anerkennung von weiteren Berufsqualifikationen; Gleichwertigkeit	§ 54 unverändert
§ 55 Wesentliche Unterschiede	§ 55 unverändert
§ 56 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen	§ 56 unverändert
§ 57 Anpassungsmaßnahmen	§ 57 unverändert
§ 58 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	§ 58 unverändert
§ 59 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	§ 59 unverändert
Teil 5	unverändert
Erbringen von Dienstleistun-	
g e n	
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Erbringen von Dienstleistungen	
im Geltungsbereich dieses Ge-	
s e t z e s	
§ 60 Dienstleistungserbringende Personen	§ 60 unverändert
§ 61 Meldung der Dienstleistungserbringung	§ 61 unverändert
§ 62 Meldung wesentlicher Änderungen	§ 62 unverändert
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Dienstleistungserbringung in	
anderen Mitgliedstaaten, in an-	
deren Vertragsstaaten oder in	
anderen gleichgestellten Staa- ten	
	0.62
§ 63 Bescheinigung der zuständigen Behörde	§ 63 unverändert
Teil 6	unverändert
Zuständigkeiten und Aufgaben	
der Behörden	
§ 64 Zuständige Behörde	§ 64 unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 65	Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten	§ 65	u n v e r ä n d e r t
§ 66	Warnmitteilung durch die zuständige Behörde	§ 66	u n v e r ä n d e r t
§ 67	Unterrichtung über Änderungen	§ 67	u n v e r ä n d e r t
§ 68	Löschung einer Warnmitteilung	§ 68	u n v e r ä n d e r t
§ 69	Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifi- kationsnachweise	§ 69	u n v e r ä n d e r t
§ 70	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	§ 70	u n v e r ä n d e r t
	Teil 7		u n v e r ä n d e r t
V	erordnungsermächtigung		
§ 71	Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung	§ 71	u n v e r ä n d e r t
	Teil 8		u n v er ä n d er t
	Bußgeldvorschriften		
§ 72	Bußgeldvorschriften	§ 72	u n v e r ä n d e r t
	Teil 9		u n v er ä n d er t
	Übergangsvorschriften		
§ 73	Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 73	u n v e r ä n d e r t
§ 74	Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger	§ 74	u n v e r ä n d e r t
§ 75	Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen	§ 75	u n v e r ä n d e r t
		§ 76	Anwendung von Vorschriften über die fachschulische Ausbildung und die Ausbildung in der Form von Modellvorhaben
§ 76	Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen	§ 77	u n v e r ä n d e r t
§ 77	Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben	§ 78	u n v e r ä n d e r t
§ 78	Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen	§ 79	u n v e r ä n d e r t
		§ 80	Evaluierung

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Teil 1	Teil 1
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
\$ 1	
§ 1 Hebammenberuf	
Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.	
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mit- gliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bun- desrepublik Deutschland.	
(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäi- schen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.	
(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.	
(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.	
(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.	
(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Hebamme niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(7) Hochschule im Sinne dieses Gesetzes ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademie, die einen Bachelorabschluss verleiht, der dem von Hochschulen verliehenen Bachelorabschluss gleichgestellt ist.	
Teil 2	Teil 2
Erlaubnis zum Führen der Be- rufsbezeichnung	u n v e r ä n d e r t
§ 3	
Berufsbezeichnung	
(1) Den Hebammenberuf darf nur ausüben, wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" führen darf.	
(2) Die Berufsbezeichnung "Hebamme" gilt für alle Berufsangehörigen.	
§ 4	
Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten	
(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis nach diesem Gesetz berechtigt. Dies gilt nicht für Notfälle.	
(2) Geburtshilfe umfasst	
die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an,	
2. die Hilfe bei der Geburt und	
3. die Überwachung des Wochenbettverlaufs.	
(3) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird.	
§ 5	
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
(1) Wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" führen will, bedarf der Erlaubnis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person	
1. das nach Teil 3 Abschnitt 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 bestanden hat,	
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,	
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und	
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.	
§ 6	
Rücknahme der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorgelegen hat.	
(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 nicht vorgelegen hat.	
(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	
§ 7	
Widerruf der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich	
die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 wegfällt oder	
2. die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 dauerhaft wegfällt.	
(2) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 8	
Ruhen der Erlaubnis	
(1) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn	
1. gegen die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde,	
2. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist, oder nachträglich Zweifel an der gesundheitlichen Eignung dieser Person bestehen und sich die Person weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amtsärztlichen oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,	
3. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind, oder	
4. die Person nicht ausreichend gegen die sich aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, soweit eine Versicherungspflicht besteht.	
(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald die Voraussetzung für die Anordnung nicht mehr vorliegt.	

Beschlüsse des 14. Ausschusses
Teil 3
Hebammenstudium und Ver- trag zur akademischen Heb- ammenausbildung
Abschnitt 1
S t u d i u m
Unterabschnitt 1 Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen
§ 9
Studienziel
(1) unverändert
(2) unverändert (3) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1.	hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsför- derung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissen- schaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,	
2.	sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,	
3.	sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen ausei- nandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen be- ruflichen Handlungsfeld entwickeln und imple- mentieren zu können und	
4.	an der Entwicklung von Qualitätsmanagement- konzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitli- nien und Expertenstandards mitzuwirken.	
insb	(4) Das Hebammenstudium soll darüber hinaus esondere dazu befähigen,	(4) Das Hebammenstudium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,
1.	die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:	1. die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:
	a) eine Schwangerschaft festzustellen,	a) unverändert
	b) die physiologisch verlaufende Schwanger- schaft durch Durchführung der hierfür erfor- derlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen,	b) unverändert
	c) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,	c) unverändert
	d) belastende Lebenssituationen und psychoso- ziale Problemlagen bei Frauen und deren Fa- milien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,	d) unverändert
	e) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regel- widrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,	e) unverändert

	Entwurf	В	Beschlüsse des 14. Ausschusses
f)	Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,	f)	unverändert
g)	Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,	g)	unverändert
h)	während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwa- chen,	h)	u n v e r ä n d e r t
i)	physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durchzuführen,	i)	physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,
j)	im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,	j)	unverändert
k)	die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu überge- ben,	k)	u n v e r ä n d e r t
1)	Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,	1)	u n v e r ä n d e r t
m)	im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie	m)	unverändert
n)	im Notfall die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durch- zuführen,	n)	u n v e r ä n d e r t
0)	das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen,	0)	u n v e r ä n d e r t
p)	über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten,	p)	unverändert
q)	die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren,	q)	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2.	ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operatio- nen,	2. unverändert
3.	interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.	3. unverändert
	§ 10	§ 10
	Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen
ren,	(1) Das Hebammenstudium darf nur absolvie- wer	(1) Das Hebammenstudium darf nur absolvieren, wer
1.	mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:	mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
	a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder	a) unverändert
	b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung	b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung
	aa) zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kranken- pfleger auf der Grundlage des Kranken- pflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Ar- tikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,	aa) unverändert
		bb) zur Gesundheits- und Kinderkran- kenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegeset- zes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
		cc) zur Gesundheits- und Kinderkran- kenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	das zuletzt durch Artikel 16 des Ge- setzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
 bb) zur Pflegefachfrau oder zum Pflege- fachmann auf der Grundlage des Pfle- geberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder 	dd) unverändert
cc) zur für die allgemeine Pflege verant- wortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortli- chen Krankenpfleger, für den der Nach- weis belegt, dass die Ausbildung	ee) unverändert
den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABI. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und	
bbb) in einem anderen Mitglied- staat, in einem anderen Ver- tragsstaat oder in einem gleich- gestellten Staat erworben wor- den ist,	
sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverläs- sigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt,	2. unverändert
nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist und	3. unverändert
über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Hebammenstudium erforderlich sind.	4. unverändert
(2) Die Länder können den Zugang zum Hebamstudium von weiteren Voraussetzungen abhängig nen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 11	§ 11
Dauer und Struktur des Studiums	Dauer und Struktur des Studiums
(1) Das Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester.	(1) unverändert
(2) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.	(2) unverändert
(3) Die für die Erlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 100 Stunden auf den hochschulischen Teil.	(3) Die für die Erlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den hochschulischen Teil.
(4) Den Inhalt der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.	(4) unverändert
§ 12	§ 12
Akkreditierung von Studiengängen	unverändert
(1) Das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept wird durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft.	
(2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann.	
(3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Der berufspraktische Teil des Studiums	Der berufspraktische Teil des Studiums
Del ceraispiantisene Ten des studiums	Del delaispraktisene Ten des Stadiums
§ 13	§ 13
Praxiseinsätze	Praxiseinsätze
(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuge- lassen sind, und	
2. bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134 a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.	
Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.	
(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 10 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen. (3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.	(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.
§ 14	§ 14
Praxisanleitung	unverändert
Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 15	§ 15
Die verantwortliche Praxiseinrichtung	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine Praxiseinrichtung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person (verantwortliche Praxiseinrichtung). Sie schließt mit der studierenden Person für die Dauer des Studiums einen Vertrag nach Abschnitt 2 dieses Teils.	
(2) Verantwortliche Praxiseinrichtung im Sinne von Absatz 1 kann nur ein Krankenhaus nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 sein.	
§ 16	§ 16
Durchführung des berufspraktischen Teils; Praxis- plan	u n v e r ä n d e r t
(1) Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellen ist. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht werden kann. Die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 sind zu berücksichtigen.	
(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können. Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung Vereinbarungen abzuschließen mit den anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, in oder bei denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert.	
§ 17	§ 17
Praxisbegleitung	unverändert
(1) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.	
(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 18	§ 18
Nachweis- und Begründungspflicht	unverändert
(1) Die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 legen der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung rechtzeitig vor den Verhandlungen nach § 17a Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Nachweise und Begründungen für im Vereinbarungszeitraum geplante erstmalige Weiterqualifizierungen zur praxisanleitenden Person vor.	
(2) Das Nähere, insbesondere zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 1, wird in den Vereinbarungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 festgelegt.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Der hochschulische Teil des Studiums	Der hochschulische Teil des Studiums
§ 19	§ 19
Hochschule; theoretische und praktische Lehrver- anstaltungen	unverändert
(1) Der hochschulische Studienteil findet an einer Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen.	
(2) Die theoretischen und praktischen Lehrver- anstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines modula- ren Curriculums, das von der Hochschule zu erstellen ist.	
§ 20	§ 20
Qualifikation der Lehrenden und der Studien- gangsleitung	Qualifikation der Lehrenden und der Studien- gangsleitung
(1) Die theoretischen und praktischen Lehrver- anstaltungen an den Hochschulen dürfen nur von Leh- renden durchgeführt werden, die mindestens den aka- demischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird.	(1) unverändert
(2) Leiterin oder Leiter des Studiengangs an der Hochschule darf nur sein, wer zusätzlich zur Voraus- setzung nach Absatz 1 selbst über die Erlaubnis nach	(2) Leiterin oder Leiter des Studiengangs an der Hochschule darf nur sein, wer zusätzlich zur Voraus- setzung nach Absatz 1 selbst über die Erlaubnis nach

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung verfügt.	§ 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt.
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Durchführung des Studiums	u n v e r ä n d e r t
§ 21	
Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen	
(1) Die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.	
(2) Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen.	
§ 22	
Gesamtverantwortung	
(1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen.	
(2) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan so anzupassen, dass der Praxisplan dem modularen Curriculum entspricht.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Abschluss des Studiums	u n v e r ä n d e r t
§ 23	
Abschluss des Studiums	
Das Hebammenstudium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.	
§ 24	
Staatliche Prüfung	
(1) Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 ist.	
(2) Mit der staatlichen Prüfung wird überprüft, ob die studierende Person das Studienziel erreicht hat.	
§ 25	
Durchführung der staatlichen Prüfung	
(1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs in Vollzeit vorgesehenen letzten beiden Studiensemestern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 durchgeführt.	
(2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird.	
§ 26	
Vorsitz	
(1) Die Prüfung nach § 24 Absatz 2 wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt.	
(2) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Vertrag zur akademischen Heb- ammenausbildung	u n v e r ä n d e r t
§ 27	
Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung; Schriftformerfordernis	
(1) Zwischen dem Inhaber oder Träger der ver- antwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ist ein Vertrag zur akademischen Hebammen- ausbildung nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.	
(2) Der Abschluss und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.	
§ 28	
Inhalt des Vertrages	
(1) Der Vertrag zur akademischen Hebammen- ausbildung muss mindestens folgende Regelungen ent- halten:	
1. den Beginn des Studiums,	
2. den Praxisplan, den die verantwortliche Praxiseinrichtung für die studierende Person erstellt hat,	
3. die Verpflichtung der studierenden Person, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,	
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit und	
5. die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Vergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge.	
(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigefügt werden:	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1.	die dem Studium zugrunde liegende Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 in der jeweils geltenden Fassung,	
2.	die Dauer der Probezeit,	
3.	die Dauer des Urlaubs,	
4.	die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag ge- kündigt werden kann,	
5.	der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,	
6.	der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 37 Absatz 2,	
7.	ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegen- den tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinba- rungen oder Dienstvereinbarungen und	
8.	ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.	
	§ 29	
	Wirksamkeit des Vertrages	
Der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung wird erst wirksam, wenn die studierende Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung eine schriftliche Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 21 Absatz 2 abgeschlossen hat, vorlegt.		
	§ 30	
	Vertragsschluss bei Minderjährigen	
Der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ist bei Minderjährigen gemeinsam von dem Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen. Eine Vertragsurkunde ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.		

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 31	
Anwendbares Recht	
Auf den Vertrag zur akademischen Hebammen- ausbildung sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschrif- ten und Rechtsgrundsätze anzuwenden.	
§ 32	
Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung	
(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet,	
den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans durchzuführen,	
2. zu gewährleisten, dass die im Praxisplan vorgegebenen Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführten werden können,	
3. sicherzustellen, dass die studierende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,	
4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,	
5. die studierende Person für die Teilnahme an hoch- schulischen Lehrveranstaltungen und für die Teil- nahme an Prüfungen freizustellen und	
6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.	
(2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 33	
Pflichten der Studierenden	
(1) Die studierende Person hat sich zu bemühen, die in § 9 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.	
(2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet,	
an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzuneh- men,	
2. die ihr im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,	
3. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen,	
4. die für die Beschäftigten in den Einrichtungen und für freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und	
5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten.	
§ 34	
Vergütung	
(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat der studierenden Person vom Beginn des Studiums bis zum Ende des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.	
(2) Sachbezüge können in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vereinbart ist. Kann die studierende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 35	
Überstunden	
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.	
§ 36	
Probezeit	
(1) Die ersten sechs Monate ab Beginn des Studiums sind die Probezeit.	
(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.	
§ 37	
Ende des Vertragsverhältnisses	
(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.	
(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.	
§ 38	
Beendigung durch Kündigung	
(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.	
(2) Außerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden	
von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.	
§ 39	
Wirksamkeit der Kündigung	
(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	
(2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist zuvor das Benehmen der Hochschule herzustellen.	
(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.	
(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.	
§ 40	
Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsver- hältnis	
Wird die studierende Person im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Studium als Hebamme beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.	
§ 41	
Nichtigkeit von Vereinbarungen	
(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den §§ 27 bis 40 abweicht, ist nichtig.	
(2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur akademischen Hebammenausbildung in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über	
die Verpflichtung, dass die studierende Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädi- gung zu zahlen hat,	
2. Vertragsstrafen,	
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und	
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.	
§ 42	
Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	
Die §§ 27 bis 41 sind nicht anzuwenden auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.	
Teil 4	Teil 4
Anerkennung von Berufsqua- lifikationen	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 43	
Erlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Aus- bildung	
(1) Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 5, ist die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nach den Maßgaben dieses Teils vor den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu prüfen.	
(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Vo- raussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Berufsqualifikation	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch aner- kannt wird oder	
2. nach Abschnitt 3 dieses Teils anerkannt wird.	
§ 44	
Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation	
Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein ge- sonderter Bescheid über die Feststellung der Gleich- wertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.	
§ 45	
Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikations- feststellungsgesetz	
(1) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Teil von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.	
(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.	
Abschnitt 2	
Automatisch anerkannte Berufs- qualifikationen	
§ 46	
Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen	
(1) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn die antragstellende Person	
in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat,	
2. den erfolgreichen Abschluss durch die Vorlage eines im Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausbildungsnachweises belegt, der nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt worden ist, und	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. die Ausbildung oder das Studium folgenden Anforderungen entspricht:	
a) eine in Vollzeit mindestens dreijährige Heb- ammenausbildung, die aus mindestens 4 600 Stunden theoretischer und praktischer Aus- bildung besteht, mit mindestens einem Drit- tel der Mindestausbildungsdauer in Form kli- nisch-praktischer Ausbildung,	
b) eine in Vollzeit mindestens zweijährige Heb- ammenausbildung, die aus mindestens 3 600 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fas- sung aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpfle- gers, die für die allgemeine Pflege verant- wortlich sind, voraussetzt oder	
c) eine in Vollzeit mindestens 18-monatige Hebammenausbildung, die aus mindestens 3 000 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird.	
(2) Entspricht die Bezeichnung in dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 nicht der im Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Bezeichnung, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des betreffenden Staates vorzulegen, dass die Berufsqualifikation den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entspricht und den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweisen gleichsteht.	
(3) Zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ist eine von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates der antragstellenden Person ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die bescheinigt, dass die betreffende Person nach Erhalt des Ausbildungsnachweises ein Jahr lang in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt ist, ausgeübt hat.	
§ 47	
Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten	
(1) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn	
1. die antragstellende Person einen im Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat vorlegt, der vor dem im Anhang V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stichtag ausgestellt worden ist, und	
2. die nachgewiesene Ausbildung	
a) nicht den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person eine Bescheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, oder	
b) den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person	
aa) eine Ausbildung nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c nachweist,	
bb) eine Bescheinigung nach § 46 Absatz 3 vorlegt und	
cc) die antragstellende Person eine Be- scheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung die- ser Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat.	
(2) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn	

		Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1.	nachweis staat, ein	agstellende Person einen Ausbildungs- s vorlegt, der in einem anderen Mitglied- nem anderen Vertragsstaat oder einem stellten Staat ausgestellt worden ist,	
2.		gewiesene Ausbildung vor dem 18. Ja- 6 begonnen worden ist und	
3.	die antra	gstellende Person	
		e spezielle Ausbildung zur Hebamme hweist, die	
	aa)	theoretischen und praktischen Unterricht von in Vollzeit mindestens drei Jahren umfasst,	
	bb)	mindestens das im Anhang V Nummer 5.5.1. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet und	
	cc)	als Zulassungsvoraussetzung eine zehn- jährige allgemeine Schulausbildung oder ein gleichwertiges Ausbildungsni- veau vorausgesetzt hat, oder	
		e spezielle Ausbildung zur Hebamme hweist, die	
	aa)	in Vollzeit mindestens 18 Monate umfasst,	
	bb)	mindestens das im Anhang V Nummer 5.5.1. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war, und	
	cc)	die antragstellende Person durch einen im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausbildungsnachweis nachweist, dass sie vor Beginn der Hebammenausbildung eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat.	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	§ 48	
der fr	omatische Anerkennung bei in den Gebieten rüheren Tschechoslowakei, der früheren Sow- nion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten	
	Eine Berufsqualifikation wird automatisch aner- wenn die antragstellende Person	
1. e	inen Ausbildungsnachweis vorlegt, der	
a	von der früheren Tschechoslowakei verlie- hen worden ist und die Aufnahme des Heb- ammenberufs gestattet,	
b	eine Ausbildung bescheinigt, welche im Fall der Tschechischen Republik und der Slowa- kei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen worden ist,	
С	von der früheren Sowjetunion verliehen wor- den ist und die Aufnahme des Hebammenbe- rufs gestattet,	
d	eine Ausbildung bescheinigt, welche im Fall Estlands vor dem 20. August 1991, im Fall Lettlands vor dem 21. August 1991 und im Fall Litauens vor dem 11. März 1990 aufge- nommen worden ist,	
e	vom früheren Jugoslawien verliehen worden ist und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet oder	
f	eine Ausbildung bescheinigt, welche im Fall Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 und im Fall Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991 auf- genommen worden ist,	
je tı <i>A</i> d	eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des eweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass die an- ragstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und echtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, und	
jo g A ii k	eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des eweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass der vor- gelegte Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Hebammenberufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültig- teit hat wie der von ihnen verliehene Ausbil- lungsnachweis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 49	
Automatische Anerkennung bei in Polen erworbe- nen Rechten	
Eine Berufsqualifikation wird automatisch aner-kannt, wenn	
1. die antragstellende Person einen Ausbildungs- nachweis vorlegt, der in Polen verliehen worden ist,	
2. die nachgewiesene Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen worden ist und nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und	
3. die antragstellende Person ein Bakkalaureat-Diplom beifügt, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms, das in den in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetzen enthalten ist, erworben worden ist.	
§ 50	
Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten	
Eine Berufsqualifikation wird automatisch aner- kannt, wenn	
1. die antragstellende Person einen Nachweis der Ausbildung zum asistent medical obstetrică-ginecologie oder zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vorlegt, der in Rumänien vor dem 1. Januar 2007 verliehen worden ist,	
2. die nachgewiesene Ausbildung den Mindestan- forderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht, und	
3. die antragstellende Person eine Bescheinigung beifügt, dass sie die Tätigkeiten einer Hebamme in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung in Rumänien tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 51	
Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten	
Eine Berufsqualifikation wird nicht automatisch anerkannt, da die antragstellende Person keine Rechte für die Tätigkeit als Hebamme erworben hat, hinsichtlich der Ausbildungsnachweise mit den folgenden kroatischen Bezeichnungen, wenn die Nachweise in Kroatien vor dem 1. Juli 2013 erworben worden sind:	
viša medicinska sestra ginekološko-ops tetričkog smjera,	
2. medicinska sestra ginekološko-opstetričkog smjera,	
3. viša medicinska sestra primaljskog smjera,	
4. medicinska sestra primaljskog smjera,	
5. ginekološko-opstetrička primalja und	
6. primalja.	
§ 52	
Bekanntmachung	
Das Bundesministerium für Gesundheit macht die jeweils aktuelle Fassung des Anhangs V Nummer 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG im Bundesanzeiger bekannt.	
§ 53	
Europäischer Berufsausweis	
Für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Hebammenberuf gelten die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieses Teils entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 3	
Weitere Berufsqualifikationen	
§ 54	
Anerkennung von weiteren Berufsqualifikationen; Gleichwertigkeit	
(1) Eine Berufsqualifikation, die nicht nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch anerkannt wird, wird anerkannt, wenn	
sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufs- qualifikation gleichwertig ist oder	
2. die antragstellende Person die erforderliche An- passungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.	
(2) Eine Berufsqualifikation ist der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, wenn	
sie sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder	
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 56 ausgeglichen werden.	
§ 55	
Wesentliche Unterschiede	
(1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich, wenn	
1. das von der antragstellenden Person absolvierte Studium oder die Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 vorgeschrieben sind, oder	
2. eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 geregelten Hebammenberufs nicht Bestandteil des im Herkunftsstaat der	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
antragstellenden Person entsprechend reglementierten Berufs ist oder sind und wenn das Hebammenstudium nach diesem Gesetz und nach der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind.	
(2) Die inhaltlichen wesentlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Hebammenberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	
§ 56	
Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufs- erfahrung oder lebenslanges Lernen	
(1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person erworben hat	
durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tat- sächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Heb- ammenberufs in Vollzeit oder Teilzeit oder	
2. durch lebenslanges Lernen.	
Die nach Satz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt worden sind.	
(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.	
§ 57	
Anpassungsmaßnahmen	
(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme nach § 58 oder § 59 durchzuführen.	
(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können.	
§ 58	
Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	
(1) Die antragstellende Person hat als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren, wenn sie	
1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der	
a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist und	
b) eine Berufsqualifikation nachweist, die nicht automatisch anerkannt wird,	
2. einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung vorlegt, der	
a) in einem Mitgliedstaat, in einem Vertrags- staat oder in einem gleichgestellten Staat er- worben worden ist und	
b) nach einer Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Bezeichnungen ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung erworben worden ist,	
3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,	
a) der in einem Drittstaat, der kein gleichge- stellter Staat ist, erworben worden ist,	
b) der bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, und	
c) dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennen- den Staates drei Jahre als Hebamme tätig war,	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4.	Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die	
	 von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind, 	
	b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und	
	c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Hebammenberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Hebammenberufs vorbereiten, oder	
5.	Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die	
	a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,	
	b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und	
	c) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Her- kunftsstaates für die Aufnahme oder Aus- übung des Hebammenberufs entsprechen, je- doch erworbene Rechte gemäß diesen Vor- schriften verleihen.	
	(2) Legt die antragstellende Person	
1.	einen Ausbildungsnachweis vor, der dem in Arti- kel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG ge- nannten Niveau entspricht, hat sie den Anpas- sungslehrgang und die Eignungsprüfung zu absol- vieren,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. einen Ausbildungsnachweis vor, der dem in Arti- kel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG ge- nannten Niveau entspricht, hat sie die Eignungs- prüfung zu absolvieren, oder	
3. einen Ausbildungsnachweis vor, der dem in Artikel 11 Buchstabe c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so kann die antragstellende Person zwischen der Eignungsprüfung und der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang wählen.	
§ 59	
Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	
(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, hat sie folgende Maßnahme als Anpassungsmaßnahme zu absolvieren:	
eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung des Hebammenstudiums erstreckt, oder	
2. einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.	
(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Teil 5	Teil 5
Erbringen von Dienstleistun- gen	unverändert
Abschnitt 1	
Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Ge- setzes	
§ 60	
Dienstleistungserbringende Personen	
(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) den Hebammenberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er	
zur Ausübung des Hebammenberufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat berechtigt ist aufgrund	
a) einer in der Bundesrepublik Deutschland er- worbenen Berufsqualifikation oder	
b) aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation, die nach § 46 automatisch anzuerkennen wäre,	
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und	
3. über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Zur Ausübung des Hebammenberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen jedoch nicht berechtigt, wer	
1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässig- keit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, oder	
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung dieses Berufs ungeeignet ist.	
(3) Eine dienstleistungserbringende Person führt im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung "Hebamme" und darf die vorbehaltene Tätigkeit der Geburtshilfe ausüben. Sie hat bei Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis nach § 5.	
(4) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.	
§ 61	
Meldung der Dienstleistungserbringung	
(1) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Hebammenberuf auszuüben, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vor Dienstleistungserbringung schriftlich zu melden.	
(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:	
1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,	
2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation,	
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung	
a) die dienstleistungserbringende Person im Hebammenberuf rechtmäßig in einem ande- ren Mitgliedstaat, in einem anderen Ver- tragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
c) keine Vorstrafen der dienstleistungserbringenden Person vorliegen,	
4. eine Erklärung, dass die dienstleistungserbringende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.	
(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die dienstleistungserbringende Person zudem Auskunft über einen bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen einer Berufshaftpflicht zu erteilen und erforderlichenfalls geeignete Nachweise vorzulegen.	
(4) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Mel- dung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienst- leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu er- bringen, ist die Meldung zu erneuern.	
(5) Erbringt die dienstleistungserbringende Person in einem Dringlichkeitsfall oder in einem Notfall die Dienstleistung, ohne dass es ihr vorher möglich ist, dies der zuständigen Behörde rechtzeitig zu melden, so hat sie die Meldung unverzüglich nach der Dienstleistungserbringung nachzuholen.	
§ 62	
Meldung wesentlicher Änderungen	
(1) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden	
1. jede Änderung ihrer Staatsangehörigkeit,	
2. den Verlust ihrer rechtmäßigen Niederlassung als Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat, in ei- nem anderen Vertragsstaat oder in einem gleich- gestellten Staat,	
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung des Hebammenberufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,	
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder	
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr zur Ausübung des Hebammenberufs geeignet ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Mit der Meldung hat die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen vorzulegen.	
Abschnitt 2	
Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in an- deren Vertragsstaaten oder in anderen gleichgestellten Staa- ten	
§ 63	
Bescheinigung der zuständigen Behörde	
(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Hebammenberuf in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 aus, so stellt ihnen die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung aus, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.	
(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten,	
dass die antragstellende Person in der Bundesre- publik Deutschland als Hebamme rechtmäßig nie- dergelassen ist,	
dass der antragstellenden Person die Ausübung des Hebammenberufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderlich ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Teil 6	Teil 6
Zuständigkeiten und Aufga- ben der Behörden	Zuständigkeiten und Aufga- ben der Behörden
§ 64	§ 64
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde
(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.	(1) unverändert
(2) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat.	(2) unverändert
(3) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Hebamme ausgeübt werden soll.	(3) unverändert
(4) Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, die die Erlaubnis erteilt hat.	(4) Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die antragstellende Person den Beruf der Hebamme ausübt.
§ 65	§ 65
Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten	unverändert
(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Hebammenberuf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn	
1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig ge- macht hat, welches sich auf die Ausübung des Hebammenberufs auswirken kann,	
2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,	
3. dieser Person die Ausübung des Hebammenberufs untersagt worden ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.	
(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung des Hebammenberufs durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie	
die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,	
2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und	
3. die zuständige Behörde des Aufnahmestaates zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.	
(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden zuständig sind für	
1. die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Teil 4,	
2. die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 61 oder	
3. sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.	
Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.	
(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.	
§ 66	§ 66
Warnmitteilung durch die zuständige Behörde	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mit-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:	
1. der Widerruf, die Rücknahme oder die Anord- nung des Ruhens der Erlaubnis, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,	
2. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung des Hebammenberufs oder	
3. das durch gerichtliche Entscheidung ge- troffene vorläufige Berufsverbot.	
(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:	
die zur Identifizierung der betroffenen Person er- forderlichen Angaben, insbesondere Name, Vor- name, Geburtsdatum und Geburtsort,	
2. den Beruf der betroffenen Person,	
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,	
4. den Umfang der Entscheidung und	
5. den Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt.	
(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage	
nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder	
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 3.	
(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).	
(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 67	§ 67
Unterrichtung über Änderungen	unverändert
(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über	
1. die Aufhebung einer in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung und das Datum der Aufhebung,	
2. die Änderung des Zeitraums, für den eine in § 66 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt.	
(2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt- Informationssystem zu verwenden.	
§ 68	§ 68
Löschung einer Warnmitteilung	unverändert
Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die Warnmitteilungen im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung.	
§ 69	§ 69
Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikati- onsnachweise	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 5 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über	
1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren	
a) Namen und Vornamen,	
b) Geburtsdatum,	
c) Geburtsort und	
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.	
(2) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.	
(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.	
§ 70	§ 70
Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungs- erbringung	u n v e r ä n d e r t
(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Hebammenberuf aus oder führt die Berufsbezeichnung "Hebamme", ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 5 vorliegen, unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.	
(2) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten, so ist sie berechtigt von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, folgende Informationen anzufordern:	
Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und	
2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.	
(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde	
1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistenden Person im Hebammenberuf in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Informationen über die gute Führung der dienst- leistungserbringenden Person und	
3. Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.	
Teil 7	Teil 7
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 71	
Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prü- fungsverordnung	
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt in einer Studien- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:	
1. die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums,	
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 24, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der staatlichen Prüfung, das Prüfungsformat und die Durchführung der Prüfung,	
3. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1,	
4. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungs- nachweisen, die eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 dieses Gesetzes beantra- gen,	
a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,	
b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragsstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
c) die Pflicht von Inhabern anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,	
d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 58 und 59 dieses Gesetzes,	
e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 53,	
5. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.	
(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf der Grundlage der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.	
Teil 8	Teil 8
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 72	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
entgegen § 4 Absatz 1 Geburtshilfe leistet oder	
2. ohne Erlaubnis nach § 5 die Berufsbezeichnung "Hebamme" führt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.	
Teil 9	Teil 9
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
§ 73 Fortgelten der Erlauhnis zum Führen der Berufs-	§ 73 Fortgelten der Frigubnis zum Führen der Berufs-
Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufs- bezeichnung	Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz in der bis zum	Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz in der bis zum

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
31. Dezember 2021 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 5. Dies gilt auch für eine Erlaubnis, die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wurde.	31. Dezember 2019 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 5. Dies gilt auch für eine Erlaubnis, die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wurde.
§ 74	§ 74
Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger	unverändert
(1) Die außerhalb dieses Gesetzes für "Hebammen" bestehenden Rechtsvorschriften sind auch auf "Entbindungspfleger" anzuwenden.	
(2) Entbindungspfleger haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 mit der Berufsbezeichnung "Hebamme". In der Erlaubnis ist auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation sowie das Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung hinzuweisen.	
§ 75	§ 75
Kooperation von Hochschulen mit Hebammen- schulen	u n v e r ä n d e r t
(1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen.	
(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hebammenschule. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 9 erreicht wird.	
	§ 76
	Anwendung von Vorschriften über die fachschuli- sche Ausbildung und die Ausbildung in der Form von Modellvorhaben
	Nach Maßgabe der §§ 77 und 78 kann die Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger auch nach dem 31. Dezember 2019 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnung fortgesetzt oder begonnen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 76	§ 77
Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen	Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen
(1) Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 5.	(1) Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 5.
(2) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.	(2) unverändert
§ 77	§ 78
Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben	Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben
Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in Form von Modellvorhaben begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erfüllt, erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 5.	Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Form von Modellvorhaben begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfüllt, erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 5.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 78	§ 79
Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen	Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen
Hebammenschulen, die am 31. Dezember 2021 nach den Vorschriften des Hebammengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind und deren Anerkennung nicht aufgehoben wird, gelten weiterhin als staatlich anerkannt	Hebammenschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind und deren Anerkennung nicht aufgehoben wird, gelten weiterhin als staatlich anerkannt
1. für die Durchführung der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2026 und	1. für die Durchführung der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2027 und
2. für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen nach § 75 bis zum 31. Dezember 2030.	2. unverändert
	§ 80
	Evaluierung
	(1) Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert bis zum 31. Dezember 2035 auf wissenschaftlicher Grundlage die Wirkungen dieses Gesetzes. Die Evaluierung soll sich insbesondere auf die Umsetzung der vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung beziehen. Dies umfasst beispielsweise die Einrichtung von dualen Studiengängen und die Entwicklung der Zahl der Hebammenstudierenden. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere auch, wie die Länder ihren Gestaltungsspielraum bei den Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitungen genutzt haben.
	(2) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtet dem Deutschen Bundestag über das Er- gebnis der Evaluierung nach Absatz 1.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	unverändert
§ 60 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetz- buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
"(5) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden Reisekosten nach § 73 Absatz 1 und 3 des Neunten Buches übernommen. Zu den Reisekosten nach Satz 1 gehören bei pflegenden Angehörigen auch die Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Versorgung Pflegebedürftiger nach § 40 Absatz 3 Satz 2 und 3 entstehen. Die Reisekosten von Pflegebedürftigen, die gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 während einer stationären Rehabilitation ihres pflegenden Angehörigen eine Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches erhalten, hat die Pflegekasse des Pflegebedürftigen der Krankenkasse des pflegenden Angehörigen zu erstatten."	
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialge- setzbuch	unverändert
§ 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:	
"(1d) Die Vertragspartner vereinbaren in den Verträgen nach Absatz 1 Satz 1 Pauschalen, die im Verfahren zur Finanzierung von Kosten für die Ausbildung von Hebammenstudierenden in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen Bestandteil des nach § 17a Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu vereinbarenden Ausbildungsbudgets werden. Die Pauschalen nach Satz 1 sind erstmals bis zum 31. Dezember 2019 mit Wirkung für diejenigen Hebammen und hebammengeleiteten Einrichtungen, die sich zur berufspraktischen ambulanten Ausbildung von Hebammenstudierenden verpflichtet haben, zu vereinbaren. Für die Kosten der Weiterqualifizierung, die dazu dient, die Hebamme erstmals für die Praxisanleitung nach § 14 des Hebammengesetzes zu qualifizieren, ist eine eigene Pauschale zu bilden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlicht die Pauschalen auf seiner Internetseite; dies	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gilt auch für eine Festlegung durch die Schiedsstelle gemäß Absatz 3 Satz 3."	
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter "oder nicht bis zum Ablauf der nach Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 3 und Absatz 1c vorgegebenen Fristen" gestrichen.	
b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:	
"Kommt im Fall des Absatzes 1d bis zum 31. Dezember 2019 eine Vereinbarung nicht zustande, haben die Vertragspartner nach Absatz 1 die Schiedsstelle nach Absatz 4 hierüber unverzüglich zu informieren; diese hat von Amts wegen ein Schiedsverfahren einzuleiten und innerhalb von sechs Wochen die Pauschalen nach Absatz 1d festzulegen. Für die nach dem erstmaligen Zustandekommen einer Vereinbarung nach Absatz 1d oder einer Schiedsstellenentscheidung nach Satz 2 zu treffenden Folgeverträge gelten die Sätze 1 und 2."	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	unverändert
§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Geset- zes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geän- dert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Kosten der in § 2 Nummer 1a" durch die Wörter "Die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis 1" ersetzt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
"Zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 gehören auch die Vergütungen der Hebammenstudierenden nach § 34 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
rufspraktischen Ausbildung von Hebam- menstudierenden durch ambulante hebam- mengeleitete Einrichtungen oder durch frei- berufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes."	
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
"Bei ausbildenden Krankenhäusern, die nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich sind, umfasst das Ausbildungsbudget nach Satz 1 auch die nach § 134a Absatz 1d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Pauschalen."	
b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "Sie stellen dabei" durch die Wörter "Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 stellen bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets" ersetzt.	
c) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe "Satzes 6" durch die Angabe "Satzes 7" ersetzt.	
3. In Absatz 4b Satz 1 wird die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 7" ersetzt.	
4. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
"Ein ausbildendes Krankenhaus, das nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich ist, leitet den Anteil, der von dem nach Satz 3 gemeldeten oder nach Satz 4 geschätzten Betrag auf die Pauschalen nach § 134a Absatz 1d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entfällt, monatlich an die jeweiligen ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder an die jeweiligen freiberuflichen Hebammen weiter."	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.	(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.	(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) In Artikel 1 tritt der § 71 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) In Artikel 1 tritt der § 71 vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 71 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. März 2020 in Kraft.
(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.	(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, außer Kraft.
(5) Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.	(5) entfällt

Bericht der Abgeordneten Emmi Zeulner, Bettina Müller, Detlev Spangenberg, Katrin Helling-Plahr, Pia Zimmermann und Dr. Kirsten Kappert-Gonther

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/10612** in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/12557** in seiner 112. Sitzung am 12. September 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf der **Drucksache 19/10631** in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 in erster Lesung beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die Initianten der wortgleichen Gesetzentwürfe stellen fest, dass die Gesundheitsversorgung in den letzten Jahrzehnten anspruchsvoller und komplexer geworden sei. Im Rahmen des medizinischen Fortschritts seien neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege entstanden. Zusätzlich habe die Digitalisierung zu einer Veränderung des Gesundheitswesens geführt. Es sei wichtig, dass die hebammenbegleitende Geburtshilfe auf evidenzbasierten Konzepten beruhe und die Hebammen in der Lage seien, ihr Handeln kritisch zu reflektieren. Die Gesetzesinitianten erklären, dass die Hebammen einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung der Frauen leisteten und daher gewährleistet werden müsse, dass sie dieser herausragenden Verantwortung auch in Zukunft gerecht werden könnten.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine flächendeckende und qualitativ hochwerte Hebammenversorgung in der Zukunft sicherstellen zu können, bedürfe es einer Reform der Hebammenausbildung. Es sei eine vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung nötig, die im Rahmen eines dualen Studiums auf der einen Seite eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung verfolge und auf der anderen Seite durch einen hohen Praxisanteil eine berufsnahe Ausbildung gewährleiste. Durch eine qualitativ hochwertige und modern ausgestaltete Ausbildung sei es zudem möglich, die Attraktivität des Hebammenberufs zu steigern. Zudem diene der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rats über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers bis zum 18. Januar 2020 vorsehe.

Zudem sollten bei einer stationären medizinischen Rehabilitation für pflegende Angehörige die Kranken- und Pflegekassen bei einer Mitnahme der Pflegebedürftigen auch deren erforderlichen Reisekosten übernehmen.

Zu Buchstabe b

Der Nationale Normenkontrollrat hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/12557 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt habe. In der Begründung des Gesetzentwurfs seien die Berechnungsgrundlagen des Erfüllungsaufwandes nicht dargestellt. Dies müsse aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrats ein Einzelfall bleiben. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen (Drucksache 19/12557, Anlage 2).

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme insbesondere den Bund aufgefordert, den durch die Umsetzung des Hebammenreformgesetzes entstehenden Erfüllungsaufwand der Länder vollständig zu übernehmen. Er hat darüber hinaus Änderungen am Gesetzentwurf gefordert. Diese betrafen die Ersetzung des Wortes "Anpassungsmaßnahme" durch das Wort "Ausgleichsmaßnahme" im gesamten Gesetzestext, Änderungen beim Studienziel, eine Streichung der Regelung zu den Zugangsvoraussetzungen zum Hebammenstudium, die Aufnahme einer Regelung zur Beurteilung durch die Praxisbegleitung im Benehmen mit der Praxisanleitung, die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten vom Erfordernis für Studiengangsleitungen, selbst Hebamme zu sein, eine bestmögliche Überführung der derzeitigen Lehrkräfte, deren Qualifikation nicht den Mindestanforderungen entspricht, in die neue Ausbildung und die Aufnahme einer Regelung zur elektronischen Antragstellung hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Darüber hinaus bezogen sich Forderungen des Bundesrates auf das Verfahren der Warnmitteilungen durch die zuständige Behörde, auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine gegenseitige Unterrichtung der Gesundheitsbehörden der Länder, auf Vorschriften zur Änderung oder Löschung von Unterrichtungen über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise und auf eine Erhöhung des Bußgeldrahmens für eine Ordnungswidrigkeit nach dem Hebammengesetz. Schließlich forderte der Bundesrat, den Übergangszeitraum, in dem neben dem dualen Hebammenstudium noch eine fachschulische Ausbildung und ein Modellstudium nach geltendem Recht begonnen werden können, bis Ende 2024 zu verlängern (Drucksache 19/12557, Anlage 3).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes des Hebammenreformgesetzes auf die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen, aber Offenheit gegenüber konstruktiven Vorschlägen im Rahmen einer interessengerechten Gesamtlösung signalisiert. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt, den Begriff "Kopflage" durch den Begriff "Schädellage" zu ersetzen. Eine Prüfung der Änderungsvorschläge wurde zugesagt zur Ersetzung des Wortes "Anpassungsmaßnahme" durch das Wort "Ausgleichsmaßnahme", zur zeitlich befristeten Ausnahmemöglichkeit vom Erfordernis für Studiengangsleitungen, selbst Hebamme zu sein, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine gegenseitige Unterrichtung der Gesundheitsbehörden der Länder und zu einer Verlängerung des Übergangszeitraums, in dem neben dem dualen Hebammenstudium noch eine fachschulische Ausbildung und ein Modellstudium nach geltendem Recht begonnen werden können. Im Übrigen wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrats abgelehnt (Drucksache 19/12557, Anlage 4).

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller konstatieren, dass Paaren, die sich für Kinder entschieden hätten, ein Anspruch auf bestmögliche Unterstützung zustehe. Von einer solchen Willkommenskultur für Neu- und Ungeborene könne in Deutschland bisher aber nicht die Rede sein. Vielmehr komme es im Rahmen der Zentralisierung zur Schließung von immer mehr Kreissälen, was in Verbindung mit der in Deutschland vorherrschenden Personalnot dazu führe, dass Frauen in den Wehen abgewiesen würden oder weite Wege zu großen Spezialabteilungen auf sich nehmen müssten. Ambulante Versorgungslücken führten außerdem dazu, dass ambulante Leistungen unnötigerweise in stationären Einrichtungen erfolgten und dort die knappen Ressourcen binden würden. Die Antragsteller erklären, dass die Hebammen in Deutschland mehr als doppelt so viele Gebärende versorgten als in anderen europäischen Ländern. Durch die damit verbundene Überlastung komme es häufig zu unnötigen Interventionen und zu einer hohen Kaiserschnittrate. Die stark steigenden Haftpflichtversicherungsprämien für Hebammen führten zudem dazu, dass diese aus ihrer Tätigkeit gedrängt würden und sich vermehrt der Schwangerschaftsbetreuung und Nachsorge zuwendeten.

Die Antragsteller fordern, für jede Schwangere die Erreichbarkeit einer geburtshilflichen Abteilung innerhalb von 40 Minuten sicherzustellen. Gleichzeitig müsse gewährleistet werden, dass eine ausreichende Zahl an Hebammen zur Verfügung stehe, um eine Eins-zu-Eins-Betreuung erreichen zu können. Um freiberuflich tätige Hebammen finanziell zu entlasten, müsse bei Einsätzen in geburtshilflichen Abteilungen zukünftig eine Haftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 53. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 53. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 36. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 36. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 für erledigt zu erklären.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich im Rahmen seines Auftrags gemäß Einsetzungsbeschluss auf Drucksache 19/1837 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und daher eine Prüfbitte nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 19(26)35-2).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsverlauf

Zu den Buchstaben a und c

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 50. Sitzung am 5. Juni 2019 beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/10612 (Buchstabe a) und 19/10631 (Buchstabe c) vorbehaltlich der Überweisung der beiden Vorlagen durch das Plenum des Deutschen Bundestages, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 54. Sitzung am 26. Juni 2019 hat der Ausschuss die Beratungen zu den Vorlagen aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 55. Sitzung am 26. Juni 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

(BLGS), Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG), Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi), Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Hebammenverband (DHV), Deutscher Pflegerat e.V. – Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen (DPR), Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., GKV-Spitzenverband, Mother-Hood e.V., Netzwerk der Geburtshäuser e.V., ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgesellschaft, Wissenschaftsrat (WR). Als Einzelsachverständige waren geladen: Prof. Melita Grieshop (Evangelische Hochschule Berlin), Prof. Dr. Frank Louwen (Uniklinik Frankfurt), Prof. Lesley Page CBE (Visiting Professor in Midwifery KCL). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 58. Sitzung am 25. September 2019 die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 sowie zu dem Antrag auf Drucksache 19/10631 abgeschlossen.

Zu Buchstabe b

In seiner 58. Sitzung am 25. September 2019 hat der Ausschuss die Beratungen zu der Vorlage aufgenommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 58. Sitzung am 25. September 2019 die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 abgeschlossen.

Beratungsergebnisse

Als Ergebnis empfiehlt **der Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10612 in geänderter Fassung anzunehmen.

Weiter empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12557 für erledigt zu erklären.

Weiter empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/10631 abzulehnen.

Änderungsanträge

Der Ausschuss für Gesundheit hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/10612 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Reihe von Änderungen auf Ausschussdrucksache 19(14)101.1 beschlossen. Diese haben insbesondere folgenden Inhalt:

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen einige Änderungen beschlossen. So wurde im Studienziel des Hebammengesetzes die Begrifflichkeit "Kopflage" durch "Schädellage" ersetzt. Weiterhin wurde die Stundenverteilung für den berufspraktischen und den hochschulischen Teil des Studiums geändert. Das bisherige Stundenkontingent von 400 Stunden, das die Hochschulen flexibel einsetzen können, wurde auf 200 Stunden reduziert. Gleichzeitig wurden die Stundenkontingente für den berufspraktischen und den hochschulischen Teil des Studiums um je 100 Stunden erhöht, so dass die beiden Teile des Studiums nun je 2 200 Stunden umfassen. Zudem wurde die Regelung zur Zuständigkeit der Behörde, die die nach EU-Recht erforderliche Bescheinigung für die Dienstleistungserbringung in anderen Staaten ausstellt, an die bisherige Rechtslage angepasst. Die Zuständigkeit wurde der Behörde in dem Land zugewiesen, in dem die antragstellende Person den Beruf der Hebamme ausübt. Weitere Änderungen betreffen die Übergangsvorschriften. Der Übergangszeitraum, in dem noch eine fachschulische Ausbildung oder ein Modellstudiengang nach altem Recht begonnen werden kann, wurde um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Die Übergangsvorschriften wurden auch rechtstechnisch korrigiert. Darüber hinaus wurde der Zugang zum Hebammenstudium auf Personen erweitert, die eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgreich absolviert haben. Außerdem wurde die Untergrenze des Umfangs der Praxisanleitung für den Übergangszeitraum bis 2030 von 10 auf 15 Prozent angehoben. Schließlich wurde eine gesetzliche Evaluierungs- und Berichtspflicht zum Hebammengesetz aufgenommen.

Fraktionsmeinungen

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass mit dem Gesetz der Umsetzung von europäischem Recht Rechnung getragen werde. Das Herzstück des Gesetzes bilde die Praxisanleitung. Bisher sei in der schulischen Ausbildung

kein Praxisanteil festgeschrieben gewesen, sodass man durch die erstmalige Festlegung einer verbindlichen Betreuungsquote von 25 Prozent eine Verbesserung erreiche. Zudem schaffe man durch die Regelung für die Auszubildenden die Sicherheit, trotz der Umstellung auf einen wissenschaftlichen und akademischen Teil die Berücksichtigung der wichtigen Praxis zu gewährleisten. Es sei zudem von Bedeutung, dass die Praxisanleitung von qualifizierten praxisanleitenden Personen durchgeführt werde. Um das sicherstellen zu können, sei es unerlässlich, dass genügend Hebammen für die verantwortungsvolle und wichtige Tätigkeit gewonnen würden.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf die EU-Vorgaben zur Neuordnung der Hebammenausbildung fristgerecht und sachgerecht umgesetzt würden. Die Überführung der fachschulischen Ausbildung in eine hochschulische Ausbildung in Form eines dualen Studiums erfolge mit ausreichenden Übergangsfristen, die den Ländern den notwendigen Auf- und Ausbau der Studienangebote ermöglichten und den bisherigen Fachschulen sowie deren Lehrpersonal Bestandsschutz und Berufsperspektiven böten. Zugleich stehe durch die Möglichkeit, das Hebammenstudium auch mit einer abgeschlossenen Ausbildung in der Krankenpflege zu absolvieren, der Beruf auch für Interessentinnen und Interessenten ohne Hochschulzugangsberechtigung offen. Zudem habe man Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger ebenfalls in die Regelung einbeziehen können. Der besonderen Bedeutung des berufspraktischen Teils, für den im dualen Hebammenstudium ein hoher Anteil vorgesehen sei, spiegele sich im Anteil der Praxisanleitung wider, der 25 Prozent des Gesamtumfangs umfasse.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten zudem, dass sie es für wichtig hielten, dass das Bundesministerium für Gesundheit in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 des Hebammengesetzes entsprechende Regelungen zur Qualifikation der praxisanleitenden Personen treffe. Dabei müsse entscheidend sein, dass man auch berufspraktisch erfahrene Hebammen, die eine fachschulische Ausbildung absolviert hätten, ermögliche, als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig zu werden. Hinsichtlich der Umsetzung betone man die Zuständigkeit der Länder. Zudem sei es wichtig, dass auf Länderebene den fachschulisch qualifizierten Hebammen der Erwerb des Bachelorsgrades ermöglicht werde. Daher werde auch die Frage, wie die Länder ihren Gestaltungsspielraum nutzen würden, Bestandteil der dem Bundestag vorzulegenden Evaluierung sein. Sie würden darauf aufpassen, dass man die Hebammen, die nach altschulischem Recht ausgebildet worden seien, in der angespannten Situation des Fachkräftemangels, der sich zukünftig in allen Bereichen weiter verschärfen werde, nicht verliere. Vielmehr müsse diese Expertise genutzt werden, um den Auszubildenden nach neuem Recht zur Verfügung stehen zu können.

Die Fraktion der AfD stellte fest, dass sie grundsätzlich gegen ein zu hohes Maß an Akademisierung sei. Die Akademisierung könne zwar zu einer Aufwertung führen, gleichzeitig könnten dadurch andere Personen, die nicht in der Lage seien, die Akademisierung durchzuführen, ausgeschlossen werden. Es sei nicht erkennbar, dass die Ausbildung der Hebammen bisher schlecht gewesen sei. Wenn man allerdings eine Akademisierung vornehme, müsse diese nach den Hochschulgesetzen erfolgen, sodass die Regelungen zur Zugangsberechtigung an die Hochschulen keine Abschwächung erfahren dürften. Zudem weise man darauf hin, dass man die Dauer der Ausbildung als zu gering einstufe. Man sehe einige Mängel im Gesetzentwurf. Zum einen seien die Sprachanforderungen nicht hinreichend festgelegt, wobei man mindestens ein Sprachniveau von C1 für notwendig erachte, um eine einschränkungsfreie Kommunikation zwischen der Gebärenden und den Hebammen gewährleisten zu können. Zudem betrachte man die Übergangsregelungen als nicht ausreichend formuliert.

Die Fraktion der FDP erklärte, dass für die Menschen, die in der Geburtshilfe tätig sein wollten, ein Bedürfnis bestehe, ihre Ausbildung auf ein akademisches Fundament zu stellen. Diesem Anliegen wolle man sich nicht entgegenstellen, sondern den Weg der Akademisierung weiterhin verfolgen. Den Gesetzesentwurf betrachte man allerdings als völlig über das Knie gebrochen. Bereits Anfang des Jahres habe man das Ministerium gefragt, für wann ein Entwurf geplant sei. Nun habe das Ministerium den Gesetzentwurf vorgelegt, was zu einem massiven Zeitdruck geführt habe. Zudem verkenne das Ministerium die Dramatik der durch den Mangel an Hebammen entstandenen Situation. Auf eine kleine Anfrage der Fraktion habe das Ministerium geantwortet, dass es einen pauschalen Hebammenmangel nicht erkennen könne. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages habe dagegen ermittelt, dass unter der Geburt teilweise Betreuungskonstellationen von eins zu sechs existierten. Eine umgehende Vollakademisierung halte man daher nicht für sinnvoll, vielmehr müsse die Akademisierung schrittweise erfolgen. Es gebe zudem eine Reihe von Punkten, die zu kritisieren seien. Die Länder würden mit der Suche nach den Lehrkräften alleine gelassen. Außerdem fehle es an einem praxisfesten Konzept für die Weiterqualifizierung. Insgesamt teile die Fraktion das Anliegen zwar grundsätzlich, werde sich aufgrund der angeführten Bedenken allerdings enthalten.

Die Fraktion DIE LINKE. führte aus, dass die Einführung des dualen Studiums bereits seit Jahren überfällig sei und die Umsetzung der EU-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten bis spätestens zum 18. Januar 2020 habe erfolgen sollen, was nun nicht mehr einzuhalten sei. Daher müsse kritisiert werden, dass die Reform erst zu diesem Zeitpunkt erfolge. Trotz der langen Vorbereitungszeit gebe es allerdings Mängel und Unklarheiten, auf die man in einem eigenen Entschließungsantrag hinweise. So sei zwar die Aufwertung des Berufs der Hebammen zu begrüßen, allerdings habe man an den zentralen Stellschrauben, die es für viele Hebammen schwierig machten, den Beruf zu ergreifen oder im Beruf zu verbleiben, zu wenig verstellt. Weiterhin müssten die Hebammen in den Kreißsälen oft mehrere Geburten gleichzeitig betreuen, wobei eine Eins-zu-Esins-Betreuung sowohl für die Gebärenden, die Geborenen als auch für die Hebammen am besten sei. Zudem schüfen die Diagnosis Related Groups (DRG) Anreize, die Entscheidungen in den Geburtsstationen nicht ausschließlich nach medizinischen Kriterien zu treffen, sondern auch nach ökonomischen, da sich invasive Geburten mehr lohnten als natürliche Geburten. Auch wenn die neue Ausbildung im dualen Studium richtig und notwendig sei und daher befürwortet werde, fehle es an vielem Grundsätzlichem, weshalb man sich enthalten werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelte, dass der Gesetzentwurf überfällig gewesen sei und die Verzögerungen zu Lasten der Gebärenden und Hebammen gegangen seien. Sie begrüßte aber, dass nun ein Gesetzentwurf vorliege, der wesentliche Verbesserungen für den Berufsstand der Hebammen mit sich bringe. Allerdings sei der Druck für die Länder, den Aufbau der Kapazitäten leisten zu können, nun erheblich. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sei es erforderlich, dass der Bund seine Unterstützung ausweite. Zudem greife der Gesetzentwurf insgesamt zu kurz, da er sich nicht mit den Problematiken der Kapazitäten in den Kreissälen, der Personaldecke und den Eins-zu-Eins-Betreuungen während den entscheidenden Phasen der Geburt befasse. Außerdem fehle es an Regelungen, die Entlastungen der Hebammen von fachfremden Leistungen aufgriffen. Zudem werde die Notwendigkeit eines bereits überfälligen Kulturwandels verkannt, nach dem die Gebärende in den Mittelpunkt des Geburtsvorgangs gestellt werden müsse. Trotz der angeführten Kritik werde man dem Gesetzentwurf zustimmen, da man durch das Votum den notwendigen Änderungen Rückenwind verleihen wolle. Da der Entwurf insgesamt allerdings zu kurz greife und man dadurch die grundsätzliche Problematik der Geburtshilfe nicht lösen könne, werde man dem Gesetzentwurf im Plenum einen Entschließungsantrag beistellen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10612 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 (Hebammengesetz)

Zu § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe i (begriffliche Änderung)

Beide Formulierungen sind möglich. Die Begrifflichkeit Schädellage wird im medizinischen Kontext häufiger verwendet.

Zu § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc (Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten)

Mit der Regelung wird die Ausbildung der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Pflegeberufegesetz als weitere Zugangsmöglichkeit zum Hebammenstudium aufgenommen. Denn der Beruf im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist ein Gesundheitsfachberuf, der auf Grund des zu betreuenden Patientenkreises Überschneidungen mit den Tätigkeiten einer Hebamme aufweist.

Der Gesetzentwurf enthielt diese Ausbildung als Zugangsmöglichkeit zum Hebammenstudium nicht. Hintergrund ist, dass bei der Ausbildung zur Hebamme auf Grundlage dieser Zugangsmöglichkeit die automatische Anerkennung der erworbenen Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfolgen kann. Die Richtlinie 2005/36/EG ist insofern auf Ausbildungen in der allgemeinen Pflege beschränkt.

Auch der Abschluss von Personen, die den Zugang zum Hebammenstudium auf der Grundlage einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erhalten, wird nicht automatisch in anderen Mitgliedsstaaten der EU nach der Richtlinie

2005/36/EG anerkannt. Dies ist in der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kenntlich zu machen. Personen mit diesem Abschluss können aber das reguläre Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die insoweit notwendige Information für diese Personen als angehende Hebammenstudierende wird durch § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Hebammengesetzes im Gesetzentwurf sichergestellt. Dieser sieht vor, dass dem Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung die aktuelle Fassung der dem Studium zu Grunde liegenden Studien- und Prüfungsverordnung beizufügen ist. Die gesonderte Musterberufsurkunde für diese Absolventinnen und Absolventen mit dem Hinweis zum Anerkennungsverfahren wird wiederum eine Anlage zur geplanten Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen; sie wird den Betroffenen damit mit Vertragsschluss bekannt.

Zu § 11 Absatz 3 Satz 2 (Stundenverteilung auf die Teile des Studiums)

Der für die staatliche Erlaubnis maßgebliche Bestandteil des Studiums umfasst insgesamt mindestens 4 600 Stunden. Die Mindeststundenzahl und die paritätische Aufteilung der Stunden zwischen dem berufspraktischen und dem hochschulischen Teil des Studiums werden beibehalten. Das bisherige Stundenkontingent von 400 Stunden, das die Hochschulen flexibel zur Profilschärfung und Schwerpunktsetzung einsetzen können, wird um 200 Stunden auf 200 Stunden reduziert. Die Stundenkontingente für den berufspraktischen und den hochschulischen Teil des Studiums werden um je 100 Stunden erhöht. Die paritätische Erhöhung der Mindeststundenzahl um 100 Stunden für den berufspraktischen und den hochschulischen Teil des Studiums soll es ermöglichen, dass beide eng miteinander verzahnten und aufeinander abgestimmten Teile des Studiums inhaltlich noch weiter aufgewertet werden.

Zu § 13 Absatz 2 Satz 2 (Erhöhung der Untergrenze des Umfangs der Praxisanleitung für den Übergangszeitraum)

Eine enge Begleitung und Betreuung der Studierenden in den berufspraktischen Einsätzen steigert die Qualität der Hebammenausbildung. Die Studierenden werden hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit als Hebamme vorbereitet. Durch eine hochwertige berufspraktische Ausbildung wird auch der Berufseinstieg in den anspruchsvollen Hebammenberuf erleichtert. Daher sieht der Gesetzentwurf eine Betreuungsquote bei der Praxisanleitung in Höhe von 25 Prozent vor.

Um Kapazitätsengpässe in der akademischen Hebammenausbildung zu vermeiden, können die Länder von dieser Betreuungsquote für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2030 abweichen. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dieser Anforderung um einen Qualitätssprung im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung handelt, in der keine Betreuungsquote gesetzlich geregelt war. Während der Gesetzentwurf in der Übergangszeit eine Mindestbetreuungsquote von 10 Prozent vorsieht, wird diese vorliegend auf 15 Prozent erhöht. Diese Anhebung der Untergrenze verdeutlicht die Bedeutung der Praxisanleitung, insbesondere auch im Hinblick auf die Betreuungsquote von 25 Prozent, die ab dem Jahr 2030 erreicht werden muss.

Zu § 64 Absatz 4 Satz 2 (Bestimmung der zuständigen Behörde)

Die Zuständigkeit der Behörde, die die erforderliche Bescheinigung für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in anderen gleichgestellten Staaten ausstellt, wird an die bisherige Zuständigkeitsregelung angepasst. Die Zuständigkeit wird weiterhin der Behörde in dem Land zugewiesen, in dem die antragsstellende Person den Beruf der Hebamme ausübt.

Zu den §§ 76 bis 79 (Verlängerung des Übergangszeitraums um ein Jahr; Rechtstechnische Korrektur der Übergangsvorschriften)

Die Änderungen dienen zum einen der Erweiterung des Übergangszeitraums um ein Jahr. Fachschulische Ausbildungen und Ausbildungen in Form von Modellvorhaben können danach bis zum 31. Dezember 2022 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Es wird mit dem verlängerten Übergangszeitraum die Möglichkeit geschaffen, die fachschulische Hebammenausbildung und die Modellstudiengänge für drei Jahre parallel zur neuen Ausbildung beginnen zu lassen. Die Einführung der neuen Hebammenausbildung wird nicht verschoben. Ziel ist, dass der Übergang in allen Ländern nahtlos gelingt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass trotz der Umstellung der Ausbildung die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen insgesamt stabil bleibt.

Zudem dienen die Änderungen rechtstechnischen Korrekturen.

Es wird vorgesehen, dass das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes außer Kraft tritt. Die Übergangsvorschriften zu fachschulischen Ausbildungen und zu Ausbildungen in Form von Modellvorhaben werden daran angepasst.

Zu § 80 (Einführung einer Evaluierungs- und Berichtspflicht)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Hebammenausbildung vollständig von der fachschulischen in die hochschulische Ausbildung überführt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher gesetzlich verpflichtet, die Wirkungen des Gesetzes zu evaluieren.

Die Evaluierung soll sich insbesondere auf die Umsetzung der vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung beziehen. Dies umfasst beispielsweise die Einrichtung von dualen Studiengängen und die Entwicklung der Zahl der Hebammenstudierenden. Die erforderlichen Daten sollen durch Befragungen der Länder erhoben werden. Die Evaluierung soll auch umfassen, wie die Länder ihren Gestaltungsspielraum bei den Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitungen genutzt haben. Diesbezüglich gibt § 20 des neuen Hebammengesetzes lediglich Mindestanforderungen vor. Ein weiterer Aspekt der Evaluierung ist insbesondere, wie die Länder fachschulisch qualifizierten Hebammen die Möglichkeit eröffnen, den Bachelorgrad zu erwerben.

Das Gesetz sieht eine Umstellungsphase bis zum 31. Dezember 2030 vor, innerhalb derer Hochschulen befristet mit Hebammenschulen kooperieren können. Um die beabsichtigten Regelungswirkungen des Gesetzes insgesamt zu erfassen, insbesondere auch nach Ende der Umstellungsphase, soll die Evaluierung bis zum 31. Dezember 2035 erfolgen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 3

Außerdem wird das Inkrafttreten von § 71 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes an das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes angepasst. Dies ist erforderlich, da die Vorschrift auf § 81a des Aufenthaltsgesetzes verweist, der erst mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 in Kraft tritt.

Zu Absatz 4

Zudem dienen die Änderungen rechtstechnischen Korrekturen.

Es wird vorgesehen, dass das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes außer Kraft tritt. Die Übergangsvorschriften zu fachschulischen Ausbildungen und zu Ausbildungen in Form von Modellvorhaben werden daran angepasst.

Berlin, den 25. September 2019

Emmi ZeulnerBettina MüllerDetlev SpangenbergBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Pia Zimmermann
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Kappert-Gonther
Berichterstatterin